

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Marktveranstaltungen

- für die Verwendung gegenüber Unternehmern -

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dem Stadtmarketing Waltrop e.V., und Unternehmern (im Weiteren Händler genannt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern.
- 1.2 Spätestens mit der Unterzeichnung der Anmeldung, allerspätestens jedenfalls mit dem Aufbau des Standes auf dem jeweiligen Markt gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
- 1.5 Die Verwendung des Begriffs „Händler“ bezieht sich gleichmäßig auf alle Geschlechter und erfolgt nur zu Vereinfachungszwecken.
- 1.6 Diese Bedingungen gelten für die Teilnahme an allen Märkten als Fest- oder Tageshändler.
- 1.7 Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die gleichzeitig bei Widersprüchen eine Rangfolge darstellt:
 - a) Verbindliche Anmeldung samt Anlagen
 - b) diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen
 - c) gesetzliche Bestimmungen

2. Veranstalter/ Leistungsumfang

- 2.1 Der Stadtmarketing Waltrop e.V. ist Veranstalter der Stadtfeste. Ziel ist es, ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu schaffen.
- 2.2 Zur Steigerung der Attraktivität stellt sich der Veranstalter vor, externe kulturelle Angebote im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu bestellen und zu finanzieren.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen des Veranstalters bestimmt sich nach der verbindlichen Anmeldung, die zwischen dem Händler und dem Veranstalter abgeschlossen wird.

3. Angebot/Vertragsschluss

- 3.1 Die Zulassung von Händlern, Schaustellern, Künstlern sowie gastronomischer und gewerblicher Angebote obliegt dem Veranstalter.
- 3.2 Anmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Der Anmeldeschluss obliegt dem Veranstalter. Die Termine, Örtlichkeiten und Öffnungszeiten werden rechtzeitig jeweils auf der Homepage bekannt gemacht. Gleiches gilt für eine kurzfristige Verlegung von Örtlichkeit, Terminen und Öffnungszeiten.
- 3.3 Die Anmeldung eines Händlers nach Teilnahme an einem entsprechenden Markt / Fest muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Firma, Vor- und Zuname des Inhabers/ Geschäftsführers sowie Geschäftsanschrift samt Telefonnummer,
 - b) ausführliche Schilderung des Waren- bzw. Leistungsangebots,
 - c) Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Angabe von Breite, Tiefe und Höhe im „ausgeklappten“ Stand)
 - d) Angaben zu etwaig benötigten Strom- oder Starkstromanschlüssen,
 - e) Angaben zu etwaig benötigten Leih-Ständen,
 - f) Angaben zur Gestaltung der Verkaufseinrichtungen (Art – Auto, Schirm, Hütte usw. -).
- 3.5 Der Ausschank von alkoholischen Getränken bzw. Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr ist nur mit der entsprechenden behördlichen Erlaubnis gestattet. Soweit gesetzlich erforderlich, müssen die Händler über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen.
- 3.6 Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Veranstalter ist befugt, auch nach Zuweisung den Standplatz aus wichtigem Grund im Einzelfall gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
- 3.7 Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder mehrerer Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zuweisung nicht belegt werden.
- 3.8 Der zugewiesene Standplatz ist nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen.

4. Vorbehalt des Stattfindens des Marktes/ Veranstaltung

- 4.1 Kommt der Markt / die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zu Stande oder wird er durch höhere Gewalt oder andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.
- 4.2 Der Veranstalter wird den Händler unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Standplatzes informieren und gegebenenfalls das Rücktrittsrecht bzw. Kündigungsrecht unverzüglich ausüben. Die entsprechende Gegenleistung wird unverzüglich erstattet. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Durchführbarkeit des Marktes/ der Veranstaltung vom Veranstalter zu vertreten ist, obliegt dem Händler.

5. Preise

- 5.1 Die Höhe der zu entrichtenden Standgebühren richtet sich nach Ausmaß und Lage des Standplatzes und ergibt sich aus der verbindlichen Anmeldung.
- 5.2 Bei unseren Preisen handelt es sich um Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.3 Die Standgebühren bzw. Nebenkosten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Nebenkosten können insbesondere für geliehene Stände, Anschlüsse für Strom und Wasser oder Verbrauch von Strom und Wasser anfallen.

6. Zahlungsbedingungen/Verzug

- 6.1 Standgebühren und Nebenkosten sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Die Fälligkeiten hängen von der Art der durchgeführten Veranstaltung/Markt ab.
- 6.2 Soweit nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel bei der Anmeldung schriftlich vereinbart wurde, kommt der Händler bei Nichtzahlung ohne weitere Erklärungen 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug.

6.3 Die Aufrechnung gegen Forderungen des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde rechtskräftig festgestellt oder ist unbestritten.

7. Auf- und Abbau, Gestaltung

7.1 Der Händler hat gut sichtbar am Stand Firmendaten anzubringen. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt.

7.2 Die äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des veranstalteten Marktes/ Festes vereinbar sein. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.

7.3 Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und dürfen nicht beschädigt sein. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

7.4 Bei Beginn der Marktzeiten müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.

8. Sauberhaltung

8.1 Der Markt bzw. Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden.

8.2 Dem Händler obliegt die Reinhaltung seiner Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen.

8.3 Imbiss- und Getränkeverkäufer sind verpflichtet, einen Müllbehälter bereitzustellen.

8.4 Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern oder auszugießen.

8.5 Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, ist nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.

9. Weitere Pflichten der Händler

9.1 Der Händler ist zur Beachtung aller mit der Betrieb seines Geschäftes verbundenen Vorschriften (z. B. Arbeitnehmer- und Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz, Hygienevorschriften, Bau- und Feuerschutzvorschriften usw.) verpflichtet.

9.2 Er hat den Weisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

9.3 Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Den Beauftragten des Veranstalters und den zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewährleisten. Die Händler bzw. für sie tätigen Personen haben sich dem Veranstalter gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

9.4 Verboten ist die genehmigungspflichtige Versteigerung von Waren bzw. Angebote über Lautsprecher sowie das Verteilen von Werbematerialien aller Art, wenn dies nicht vorher durch den Veranstalter genehmigt wurde.

9.5 Zubereitete Speisen dürfen auf den Märkten bzw. Festen nur aus Verkaufsständen, Imbisswagen, Imbissständen und ähnlichen überdachten Verkaufsgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

9.6 Der Händler versichert ausdrücklich, dass sein Geschäft den VDE-Vorschriften entspricht und mit einem FI (Fehlstrom-Schutzschalter) ausgestattet ist. Eine Stromentnahme aus Privat- oder Geschäftsanlagen ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird der Anschlusspreis trotzdem berechnet.

10. Haftung des Veranstalters

10.1 Erklärungen des Veranstalters im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Haftung des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden, die dem Händler durch einen Mangel der vermieteten Fläche entstehen, sind grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.2 Mit der Zuweisung von Standplätzen übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Sachen.

11. Haftung des Händlers

Der Händler übernimmt für seinen Verkaufsstand sowie für seine Betriebsangehörigen die alleinige volle Verantwortung und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften. Der Veranstalter kann vom Händler den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.

12. Kündigung/ Rücktritt und Vertragsstrafe

12.1 Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und den Händler sofort des Standplatzes zu verweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verkaufsstand bzw. Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist, der Händler und sein Personal erheblich gegen gesetzliche Bestimmungen und diese allgemeinen Nutzungsbedingungen verstößt, der Verkaufsstand wesentlich von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht, die fälligen Gebühren für den Stand nicht bezahlt sind bzw. gegen Anordnungen des Veranstalters wiederholt verstoßen wird.

12.2 Bei schuldhafter Nichteinhaltung von Öffnungs- bzw. Schließzeiten des Marktes wird als Vertragsstrafe pro überschrittene 15 Minuten eine Pauschale in Höhe von 50 ,00 € erhoben.

13. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist Waltrop.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Recklinghausen. Dies gilt auch, wenn der Händler keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.